

## Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

# HESSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 41 – 23 d 010403 Afghanistan

### Per E-Mail

An die  
Ausländerbehörden  
und Zentralen Ausländerbehörden

Bearbeiter/in Herr Preiß  
Durchwahl (06 11) 353 - 1321  
Fax (06 11) 3533 - 1321  
E-Mail [hj.preiss@hmdi.hessen.de](mailto:hj.preiss@hmdi.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 27. Juli 2005

**in Hessen**

nachrichtlich

Regierungspräsidien

64268 Darmstadt 35338 Gießen 34117 Kassel

## **Bleiberechtsregelung für afghanische Staatsangehörige sowie Rückführung afghanischer Staatsangehöriger**

**Erlass vom 17. Mai 2005 – II 41 – 23 d**

Die Innenminister und -senatoren der Länder hatten bereits auf ihrer Sitzung am 18./19. November 2004 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge festgelegt. Nachdem im Mai 2005 mit der Rückführung einer größeren Anzahl von Afghanen - über Straftäter und die innere Sicherheit gefährdende Personen hinaus - begonnen werden konnte, hat sich die Innenministerkonferenz mit Beschluss vom 23./24. Juni 2005 auf eine Veröffentlichung der bereits beschlossenen Grundsätze verständigt (siehe **anliegende Beschlussniederschrift zu TOP 5.1 mit Anlage**).

Die von den Innenministern und -senatoren beschlossene Bleiberechtsregelung legt die Kriterien fest, unter denen afghanische Staatsangehörige aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten auf der Grundlage des § 23 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein grundsätzlich auf Dauer angelegtes Bleiberecht in Deutschland erhalten können.

Diese Bleiberechtsregelung soll insbesondere den humanitären Belangen der gut integrierten ausreisepflichtigen afghanische Staatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen Rechnung tragen, indem ihnen ermöglicht wird, ihre hier geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage beizubehalten.

Zugleich haben sich die Innenminister und -senatoren auf eine Regelung für alte Menschen aus Afghanistan verständigt, die dort keine Familie mehr, dafür aber Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

Abschnitt A. dieses Erlasses enthält die entsprechende Bleiberechtsregelung und Abschnitt B. beinhaltet die Rückführungsmodalitäten hinsichtlich derjenigen afghanischen Staatsangehörigen, denen kein Bleiberecht eingeräumt werden kann.

## **A. Erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Afghanistan und ihre Familienangehörigen**

Auf Grundlage des IMK-Beschlusses vom 23./24. Juni 2005 sowie der mit diesem Beschluss veröffentlichten Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Staatsangehörigen (Anlage zum IMK-Beschluss vom 18./19.11.2004) wird gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG angeordnet, nach Maßgabe nachfolgender Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis an afghanische Staatsangehörige zu erteilen:

### **I. Bleiberecht für erwerbstätige afghanische Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen**

#### **I.1. Begünstigter Personenkreis**

Unter den Anwendungsbereich dieser Anordnung fallen zum Zeitpunkt des IMK-Beschlusses (24.06.2005) (Stichtag) im Bundesgebiet lebende afghanische Staatsangehörige ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht.

#### **I.2. Integrationsvoraussetzungen**

Die Aufenthaltserlaubnis wird erwerbstätigen afghanischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen (vgl. I.4.) erteilt, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

##### **I. 2.1 Aufenthaltszeiten**

Der/die afghanische Staatsangehörige muss sich am 24.06.2005 seit mindestens 6 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Einreise muss also bis zum 24.06.1999 erfolgt sein.

Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts durch aus besonderem Grund erlaubte Auslandsaufenthalte (z.B. Transportbegleitung oder Auslandsaufenthalte wegen eines Visumantrages) sind unschädlich.

#### **I.3. Wirtschaftliche Integrationsvoraussetzungen**

##### **I.3.1 Lebensunterhaltssicherung**

Der Lebensunterhalt der/des afghanischen Erwerbstätigen und seiner mitbegünstigten Familienangehörigen muss am 24.06.2005 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Sozialleistungen gesichert gewesen sein.

Das legale, dauerhafte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen (auch solchen, die mit verschiedenen Arbeitgebern geschlossen sind). Als Beschäftigungsverhältnisse gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen zur Bemessung des erforderlichen Einkommens zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes gelten die Maßstäbe, die auch ansonsten bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zugrunde gelegt werden.

Von diesem Grundsatz können Ausnahmen zugelassen werden

- bei Auszubildenden in einem anerkannten Ausbildungsberuf.  
(Ein Ausbildungsberuf ist staatlich anerkannt, wenn für ihn eine Ausbildungsverordnung durch Rechtsverordnung vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Forschung erlassen wurde.  
Damit wird eine geordnete und einheitliche betriebliche Berufsausbildung im gesamten Bundesgebiet gewährleistet (Quelle: Bundesagentur für Arbeit/ BERUFEnet));
- bei Familien mit Kindern, die **vorübergehend** auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind; solche Leistungen sind unschädlich, wenn sie auf Beitragszahlungen beruhen oder nicht höher sind als das im Fall eines Kindergeldanspruchs zu gewährende Kindergeld.  
Sollte derzeit kein Beschäftigungsverhältnis bestehen, seit 24.06.2005 aber ein Arbeitsvertrag oder eine verbindliche Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis vorliegen, das auf eine dauerhafte Beschäftigung angelegt ist und dem die Bundesagentur für Arbeit zustimmt, ist dies im Sinne dieser Bleiberechtsregelung ausreichend. Voraussetzung ist aber, dass ab diesem Zeitpunkt keine öffentlichen Leistungen bezogen werden und seit dem gewährte Leistungen zurückgezahlt werden.
- Alleinerziehende mit Kindern, soweit ihnen nach § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist; hiervon ist auszugehen bei der Versorgung mindestens eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder wenn die Betreuung des Kindes - unabhängig von seinem Alter - in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in sonstiger Weise nicht sichergestellt ist;
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist; der Bezug von Arbeitslosengeld I oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.  
In diesen Fällen kann die Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig machen.

### I.3.2 Bestehendes Arbeitsverhältnis

Von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, ist Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, dass ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht, durch das der Lebensunterhalt auch weiterhin ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert werden kann. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitsgebers, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist, zu führen.

### I.3.3 Beschäftigungsvorzeiten

Es muss eine **mindestens** zweijährige, zeitlich zusammenhängende Beschäftigung nachgewiesen werden. Diese Beschäftigungsdauer muss spätestens bis zum Ablauf der Antragsfrist, also drei Monate nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger, vollendet sein.

Hierbei ist es unerheblich, ob die Beschäftigung bei nur einem oder auch mehreren Arbeitgebern ausgeübt wurde. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich. Die Dauer der Kurzzeitigkeit bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum.

Anerkannt werden Beschäftigungsvorzeiten auch dann, wenn die bei dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte in der Vergangenheit zwar überwiegend, aber gleichwohl nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes ausgereicht haben.

### I.4. Familienangehörige

Der Ehegatte und minderjährige Kinder sowie die bei der Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder sind in diese Bleiberechtsregelung einbezogen. Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt Entsprechendes.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch den bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kindern erteilt werden, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie eine Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss (auch Schulabschluss) durchlaufen bzw. durchlaufen haben oder bereits beruflich eingegliedert sind.

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und Kinder können auch dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

Kinder, die bei ihrer Einreise in das Bundesgebiet volljährig gewesen sind, müssen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis selbst erfüllen.

Im Übrigen vgl. Nr. I.8.

#### I.4.1 Schulpflicht

Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.

Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters (im Bundesgebiet) muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden.

### I.5. Wohnraumerfordernis

Es muss ausreichender Wohnraum für die/den afghanischen Staatsangehörigen und seine nach dieser Anordnung einzubeziehenden Familienangehörigen zur Verfügung stehen.

Eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft steht der **erstmaligen** Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, wenn die Betroffenen als so genannte Selbstzahler Beiträge zu den Unterbringungskosten leisten.

## I.6. Ausschlussgründe

Die Aufenthaltserlaubnis wird auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht erteilt, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

### I.6.1 Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung oder Täuschung der Ausländerbehörde

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis scheidet aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung von dem/der Betroffenen vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurde oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde.

Eine vorsätzlich verzögerte oder behinderte Aufenthaltsbeendigung ist **beispielsweise** bei einer der folgenden Verzögerungshandlungen anzunehmen:

- Passlosigkeit ist in der Regel ein vom Ausländer zu vertretendes Abschiebungshindernis insbesondere, wenn:
  - die Passlosigkeit des Betroffenen durch Angabe falscher Identitäten oder Staatsangehörigkeiten eingetreten ist,
  - die Betroffenen nicht bereit waren, sich selbst einen Pass oder Passersatz zu besorgen,
  - beim Ausfüllen von Antragsformularen oder Passersatzpapieren falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben sowie erforderliche Unterschriften oder Angaben verweigert wurden,
  - Aufforderungen zur alleinigen Vorsprache bei Botschaften nicht Folge geleistet wurde,
  - die Betroffenen ihre Botschaft aufgefordert haben, die Ausstellung eines Passersatzpapiers zu verweigern,
  - die Betroffenen ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht zu vereinbarten Terminen erschienen sind,
  - die Betroffenen sich geweigert haben, bei Telefoninterviews und Vorführungen mit den Botschaftsmitarbeitern zu sprechen.
  
- Sonstige Verzögerungshandlungen, wie
  - verzögerter sukzessiver Asylantragstellung einzelner Familienmitglieder,
  - wiederholten unbeachtlichen Asylfolgeanträgen oder
  - zwischenzeitlichem „Untertauchen“.

Zur Bewertung sukzessiver Asylanträge ist der Rechtsgedanke des § 43 Abs. 3 AsylVfG heranzuziehen. Zu prüfen ist, ob die sukzessiven Asylantragstellungen erkennbar von dem Motiv des zeitlichen Hinauszögerns der Aufenthaltsbeendigung getragen waren oder ob nach den Umständen des Einzelfalles die zeitlich auseinanderfallenden Asylantragstellungen der Familienmitglieder sachlich vertretbar waren. Bei wiederholten Folgeanträgen kann von einem vorsätzlichen Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn von dem Aus-

länder bei der jeweiligen Antragstellung Gründe vorgetragen wurden, die in der Zusammenfassung den ernsthaften Vortrag eines bisher nicht vorgetragenen bzw. nicht geprüften Schutzbedürfnisses erkennen lassen.

### I.6.2 Ausweisungsgründe

Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr. 1-5,8 AufenthG vorliegen. Eine unerlaubte Einreise oder ein illegaler Aufenthalt von weniger als drei Monaten führen nicht zum Ausschluss der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung. Ausweisungen, die allein wegen einer illegalen Einreise und/oder eines illegalen Aufenthaltes von weniger als drei Monaten erlassen wurden, sind zu widerrufen, um die Sperrwirkung nach § 11 Abs.1 Satz 1 AufenthG zu beseitigen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat - bei mehreren Straftaten in der Summe - eine Verurteilung von mehr als 50 Tagessätzen Geldstrafe erfolgt ist.

Bei anhängigen Straf(-ermittlungs) verfahren ist § 79 Abs.2 AufenthG zu beachten.

§ 5 Abs.1 Nr. 3 AufenthG findet uneingeschränkt Anwendung.

Der Ausschluss eines Familienmitgliedes wegen Straffälligkeit steht der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die übrigen Familienmitglieder nicht entgegen, sofern diese die Voraussetzungen für die Erteilung eigenständig erfüllen.

### I.7. Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (vgl. § 48 AufenthG, § 5 AufenthV).

Zur Ermöglichung der Erfüllung der Passpflicht kann ein auf Dauer von sechs Monaten befristeter Ausweisersatz mit der Maßgabe ausgestellt werden, innerhalb dieser Frist die Passpflicht zu erfüllen. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes nach § 48 Abs. 2 AufenthG sind die Betroffenen anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen.

### I.8. Familiennachzug

Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug nach dieser Weisung auf zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bestehende Ehen beschränkt. Ein darüber hinaus gehender Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes

## **II. Alte Menschen aus Afghanistan ohne Angehörige dort, aber mit Familienangehörigen im Bundesgebiet**

Personen aus Afghanistan, die am 24.06.2005 das 65. Lebensjahr vollendet haben (also vor dem 25.06.1940 geboren sind), erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie in Afghanistan keine

Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden.

Von einer Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen kann ausgegangen werden, wenn sichergestellt ist, dass unterhaltsverpflichtete Familienangehörige auch in die Unterhaltsverpflichtung genommen werden können. Bei nicht unterhaltspflichtigen Angehörigen ist der Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes über eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG zu erbringen.

Die Ausschluss- und Versagungsgründe nach Nr. I. 6.1 und I.6.2 sowie die Regelungen unter Nr. I.5 und I.7 gelten entsprechend.

### **III. Antragsfristen**

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung sind spätestens bis zu drei Monate nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger (Ausschlussfrist) zu stellen. Afghanische Ausreisepflichtige, für die aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer ein Bleiberecht nach dieser Anordnung in Betracht kommen könnte, sind anlässlich ihrer Vorsprache oder im Rahmen des laufenden Schriftverkehrs auf die Möglichkeit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung hinzuweisen.

### **IV. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis**

Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung sind zunächst ggfs. befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens jedoch auf zwei Jahre, zu erteilen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Weisung setzt voraus, dass anhängige ausländer- und asylverfahrensrechtliche Rechtsbehelfsverfahren vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet werden und auch sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen werden.

Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, für jeweils längstens drei Jahre.

Die Regelungen des Erlasses vom 13. Juli 2005 (Beteiligung der Sicherheitsbehörden bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz) sind zu beachten. Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung ist das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung abzuwarten.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von afghanischen Staatsangehörigen ist bis zum **24.03.2006** abschließend zu entscheiden.

## V. Statistik

Die Ausländerbehörden erfassen die Anzahl der nach dieser Anordnung beantragten sowie die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse differenziert nach begünstigten Personen und einbezogenen Familienangehörigen ebenso statistisch wie die Anzahl der freiwillig ausgereisten sowie der abgeschobenen Personen und berichten dem zuständigen Regierungspräsidium hierüber – beginnend ab dem 01. Oktober 2005 – vierteljährlich. Die Regierungspräsidien übermitteln mir diese Daten zusammengefasst – beginnend ab dem 01. November 2005 – ebenfalls vierteljährlich.

## **B. Rückführung von Ausreisepflichtigen nach Afghanistan**

Die Rückführung derjenigen ausreisepflichtigen Staatsangehörigen, die kein Bleiberecht erhalten können, ist nach den in der Anlage enthaltenen Modalitäten durchzuführen.

Allein stehende Frauen, die nicht unter die vorgenannte Bleiberechtsregelung fallen, sind in jedem Fall erst nach allen anderen Personengruppen zurückzuführen.

Noch nicht zur Rückführung anstehende afghanische Staatsangehörige erhalten wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung auf jeweils sechs Monate befristete Duldungen.

Auch weiterhin hat die freiwillige Rückkehr Vorrang. Sie wird im Rahmen der Programme REAG und GARP gefördert. Sie werden gebeten, auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Rückkehrhilfen hinzuweisen und den Ausreisewilligen das REAG/GARP-Merkblatt auszuhandigen. **Ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige** sind bei Vorsprachen anlässlich Duldungsverlängerungen bzw. dem Erlass von Abschiebungsandrohungen(-ankündigungen) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung von GARP-Starthilfen eine solche i.H.v. 500 EUR je erwachsene Einzelperson, 250 EUR je Kind bzw. max. 1.500 EUR je Familie erhalten können.

Der Erlass vom 17. Mai 2005 wird aufgehoben.

Im Auftrag



(Preiß)

**Beschlussniederschrift**

über die 178. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 23./24. Juni 2005 in Stuttgart

---

**TOP 5:** Afghanistan

**TOP 5.1:** Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan

Berichterstattung: Hamburg

Hinweis: IMK am 08.07.04 zu TOP 5.1

IMK am 19.11.04 zu TOP 3.1

Beschlussvorschlag BfIn HH vom 24.05.05

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss und Grundsätze der Rückführung (Anlage zum IMK-Beschluss vom 18./19.11.04 zu TOP 3.1)

Az: IV E 3.5

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Hamburger Innensenators über seine Reise nach Afghanistan und den mündlichen Bericht des Bundesministers des Innern über die Verhandlungen mit afghanischen Regierungsvertretern im Februar diesen Jahres zur Kenntnis.
2. Die Innenministerkonferenz stimmt daher darin überein, dass nunmehr eine Veröffentlichung der mit Beschluss vom 19.11.04 beschlossenen Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge erfolgen kann.
3. Die IMK stellt hierzu klar, dass der in den zur Veröffentlichung freigegebenen Grundsätzen zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge unter 5.1 mit Tag des IMK-Beschlusses angegebene Zeitpunkt der 24.06.05 ist.
4. Die Innenminister und -senatoren der Länder bekräftigen erneut, dass die freiwillige Rückkehr auch weiterhin Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und weiterhin durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt wird.

## Anlage

**Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge**

(Anlage zur Presseerklärung des IMK-Vorsitzenden, Herrn Minister Rech,  
anlässlich der Innenministerkonferenz am 24. Juni 2005 in Stuttgart)

1. In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:
  - Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können
  - Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen,
  - Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden.

Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insb. solche, die in den Verfassungsschutzberichten ausgeführt sind. Insoweit kann auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden.
2. Ebenfalls mit Vorrang zurückzuführen sind volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten.
3. Im Übrigen können die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:
  - Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes dahingehend, dass die Personen, die zuletzt eingereist sind, wegen der im Vergleich zu anderen geringeren Eingliederung und Verfestigung des Aufenthaltes auch zuerst wieder zurückgeführt werden.
  - Der Familienstand mit der Maßgabe, dass allein stehende Erwachsene, Ehepaare ohne Kinder und Erwachsene, deren Kinder und/oder Ehepartner in Afghanistan leben, grundsätzlich vor Familien mit Kindern zurückgeführt werden.

- 2 -

- Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen sollen grundsätzlich vor Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen zurückgeführt werden. Zukünftig beabsichtigte Beschäftigungsverhältnisse führen nicht zu einer Zurückstellung von Rückführungsmaßnahmen.
  - Bei Schülern und Auszubildenden kann im Einzelfall nach Ermessen die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung vorübergehend ausgesetzt werden, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet, oder wenn ein sonstiges Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert. Bei den Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist. Ein Anspruch anderer Familienmitglieder auf die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) kann hieraus nicht abgeleitet werden.
4. Die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern stellen fest, dass afghanische Staatsangehörige in bestimmten Fällen aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten auf der Grundlage des § 23 AufenthG dauerhaft von der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung ausgenommen werden können.
  5. Der weitere Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden, wenn
    - 5.1. sie am 24.06.05 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden, oder
    - 5.2. sie sich am 24.06.05 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
      - 5.2.1 seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum.
      - 5.2.2 Der Lebensunterhalt muss am 24.06.05 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein.

- 3 -

Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, soweit ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen.

Die Anordnung der Länder kann vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung in Zweifels- und Härtefällen nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 68 AufenthG vorliegt.

5.2.3 Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

5.3 Ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein.

5.4 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden.

5.5 Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung scheidet aus, wenn:

5.5.1 behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde;

5.5.2 Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen;

5.5.3 wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) bleiben außer Betracht.

- 4 -

- 5.6 Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann innerhalb von drei Monaten nach dem (Tag nach Ziff. 5.1) gestellt werden.
- 5.7 Rechtsmittel und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
- 5.8 Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.9 Die Länder entscheiden abschließend innerhalb von neun Monaten über die Anträge.
- 5.10 Die Länder unterrichten das Bundesministerium des Innern vierteljährlich über die freiwilligen Ausreisen, Rückführungen und erteilten Aufenthaltstitel nach dieser Regelung.